

GEMEINDE



GRASBERG

DIE BÜRGERMEISTERIN

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grasberg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GvBl. S 576) in der heute geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grasberg in der Fassung der 1. Änderung vom 16. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Der im Rahmen der 1. Änderung gestrichene § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung

Für die Gemeinde Grasberg wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12(1) Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung auf EUR 50.000,00 festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Grasberg, den 21.06.2018

(M. Schorfmann)
Bürgermeisterin

